



Beschlussvorlage Nr. 019/2017

| Termin | Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | | TOP |
|------------|-----------------------|---------------------|------|-------|-----|
| | | Ja | Nein | Enth. | |
| 16.02.2017 | Samtgemeindeausschuss | | | | |
| 23.02.2017 | Samtgemeinderat | | | | |

Tagesordnungspunkt:

10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Sachverhalt:

Im Jahre 2006 ist im Zuge der 7. Änderungssatzung die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen weggefallen. Die Mitgliedsgemeinden haben angeregt, diese Gebühr wieder einzufügen. Die Verwaltung hat aufgrund der Vorschläge der Mitgliedsgemeinden einen Entwurf für die 10. Änderungssatzung erstellt.

Anlage(n):

Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat erlässt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung).

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 25. September 2014, wird folgender Punkt 7 eingefügt:

„7. Für die Benutzung der Friedhofskapellen und der für Trauerfeiern vorgesehenen sonstigen Gebäude wird je Trauerfeier eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für den
Friedhof in Eversen 60 €
Friedhof in Bötersen 100 €
Friedhof in Hassendorf 60 €
Friedhof in Hellwege 100 €
Friedhof in Horstedt 100 €
Friedhof in Reeßum €
Friedhof in Taaken €.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den

Freytag
Samtgemeindebürgermeister